

Rechtsverordnung

der Stadt Schiltach über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196; ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 7. Februar 2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im gesamten Gemeindegebiet (Schiltach und Lehengericht)

- allgemein um 2 Uhr,
- in der Nacht zum Samstag sowie in der Nacht zum Sonntag jeweils um 3 Uhr,
- in der Nacht vom „Schmotzigen Dunschdig“ auf Fasnetsfreitag um 3 Uhr.

Sie endet um 6 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 22. September 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 8. Februar 2007
Bürgermeisteramt:

Thomas Haas, Bürgermeister